

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2005

Drucksache Nr.: **05/0390**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 29.11.2005

14.12.2005

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, Flurstücke 2350, 3361, 5180 und 5181 zwischen der Bonner Straße und der Hennefer Straße;

1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ vorgedachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.“
2. „Auf Grund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 sowie des § 233 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.6.2005 (BGBl. I, S. 1818) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, Flurstücke 2350, 3361, 5180 und 5181 zwischen der Bonner Straße und der Hennefer Straße, einschließlich der Begründung hierzu.“

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan vom 22.1.2001 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ erfolgte im Rathaus der Stadt Sankt Augustin in der Zeit vom 26.10.2005 bis 28.11.2005 (einschließlich). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2005 um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf innerhalb eines Monats gebeten.

Anregungen von Bürgern sind im Rahmen der Auslegung nicht eingegangen.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen vorgebracht worden. Zu den einzelnen Anregungen wird im anschließenden Bericht Stellung genommen.

1. Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin
2. Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
3. Rhenag, Siegburg
4. Katholische Kirchengemeinde Sankt Marie Heimsuchung, Sankt Augustin
5. Wahnachtalsperrenverband, Siegburg
6. Stadt Troisdorf
7. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
8. Bezirksregierung Düsseldorf
9. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Bonn
10. Stadtwerke Bonn GmbH
11. PLEdoc GmbH, Essen

In den Schreiben 3 bis 11 wurden keine Anregungen geäußert.

1. Schreiben der Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin

- Grundsätzlich werden keine Bedenken geäußert. Es werden jedoch technische Verhaltensregeln bezüglich der geplanten Abriss- und Neubauarbeiten zur Beachtung gegeben. Hierzu zählt das Abklemmen der nicht mehr benötigten Hausanschlussleitungen und der Schutz der Hausanschlussleitungen für das in der zweiten Baureihe befindliche Haus Hennefer Straße 4 a.

Der bereits in den Bebauungsplan aufgenommene Hinweis bezüglich der Versorgungsleitungen wird entsprechend ergänzt.

2. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg

- Es wird darauf hingewiesen, dass die verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Meindorf zu beachten sind.

Die daraus resultierenden Auflagen sind bereits als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Weitere Anregungen sind bislang nicht eingegangen. Für den Fall dass während des Sitzungsvorlaufs noch weitere relevante Anregungen eingehen sollten, sagt die Verwaltung eine nachträgliche Behandlung dieser in Form einer Tischvorlage zu.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ nunmehr als Satzung zu beschließen. Gleichzeitig kann die Begründung hierzu beschlossen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.